

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 64 Nr. 13

291

31. Januar 2011

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Opfer für die Diakonie am letzten Sonntag nach Epiphania, 13. Februar 2011</i>	291	
<i>Vereinbarung zur Änderung der Kooperationsvereinbarung</i>	292	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Aufhebung der Ordnung des Landeskirchlichen Museums</i>	293	
<i>Ordnung einer gemeinsamen Verwaltung mehrerer Dienste, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Gemeinsame Verwaltungsordnung – GVO)</i>		293
		14. Württembergische Evangelische Landes-synode – Neues Mitglied, Geschäfts-ausschüsse –
		294
		Jugendsonntag 2011
		294
		Prüfung für Kirchenmusiker
		295
		Opfer am Erscheinungsfest, Donnerstag, 6. Januar 2011
		297
		Dienstnachrichten
		297

Opfer für die Diakonie am letzten Sonntag nach Epiphania, 13. Februar 2011

Erlass des Oberkirchenrats vom 16. Dezember 2010 AZ 52.14-5 Nr. 185

Nach dem Kollektenplan 2011 ist das Gottesdienst-opfer am letzten Sonntag nach Epiphania, 13. Februar 2011, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Lassen Sie mich ein Arbeitsgebiet heute besonders herausgreifen: Viele Frauen und Männer sind psychisch stark belastet. Den Alltag zu meistern, ist für sie schwierig. Gründe für solche Belastungen können Krisen sein wie z. B. Trennung vom Partner oder ein Todesfall in der Familie, aber auch Überforderung im Berufs- oder Familienalltag. Bei manchen Menschen führen diese Belastungen zu Krankheiten wie Depressionen, Ängsten, Neurosen oder psychosomatischen körperlichen Beschwerden, die auch über lange Zeit anhalten können.

Viele verstecken oft ihre Krankheit. Sie brauchen Orte, an denen sie sich angenommen fühlen und sich be-gegnen können. Die Diakonie bietet durch Kontakt-

gruppen und Gesprächskreise Menschen mit seeli-schen Belastungen Hilfe und Begleitung an. „Freuet euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden“ heißt es im Römerbrief 12,15 über das Leben in der Gemeinde. Menschen mit seelischen Belastungen sind Teil unserer Gemeinden. Sie brauchen diese Kontakt- und Begegnungsgruppen der Diakonie, die ohne Ihre Unterstützung nicht existieren können.

Ich bitte Sie deshalb, die württembergische Diakonie unserer Kirche mit Ihrer Fürbitte und Ihrem Opfer zu unterstützen und bedanke mich für Ihre Hilfe sehr herzlich.

Dr. h. c. Frank O. July

Vereinbarung zur Änderung der Kooperationsvereinbarung

vom 13. Dezember 2010

Die Evangelische Landeskirche in Baden
und
die Evangelische Landeskirche in Württemberg

schließen, um den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums zu fördern, die folgende Vereinbarung:

Artikel 1 Änderungen der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung vom 10. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1, Abl. 63 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Kooperationsrat, dem die beiden Landesbischöfinnen bzw. Landesbischöfe, die Direktorin bzw. der Direktor und die Geschäftsleitende Oberkirchenrätin bzw. der Geschäftsleitende Oberkirchenrat angehören, tagt mindestens einmal im Jahr und hat insbesondere die Aufgaben, den Sachstand der bestehenden Kooperation regelmäßig wahrzunehmen, einen möglichen Veränderungsbedarf zu prüfen und gegebenenfalls Änderungen dieser Vereinbarung vorzuschlagen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Förmliche Absprachen bestehen in der Rahmenvereinbarung über eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., die durch die Kooperation in der gemeinnützigen Diakonie Baden-Württemberg GmbH vertieft wird, in der Vereinbarung über die Kooperation der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg mit der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen, in der Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Evangeli-

schen Schulwerke in Württemberg und Baden in der „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulwerke in Baden-Württemberg“ sowie in der Rahmenvereinbarung über eine verbindliche Partnerschaft zwischen dem Religionspädagogischen Institut Karlsruhe und dem Pädagogisch-Theologischen Zentrum in Stuttgart.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– Evangelische Hochschule Freiburg und Evangelische Hochschule Ludwigsburg;“

b) Nach dem 6. Spiegelstrich wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

„– Medienarbeit im Rahmen der Evangelischen Pressedienst Südwest GmbH, deren Gesellschafter die Evangelische Landeskirche in Baden und der Evangelische Presseverband für Württemberg e. V. sind und die einen gemeinsamen Desk und eine gemeinsame Chefredaktion mit dem Evangelischen Presseverband für Bayern e. V. unterhält;“

c) Im bisherigen 7. Spiegelstrich werden die Worte „Zusammenarbeit im Bereich“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche
in Baden

Dr. Ulrich Fischer

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg

Dr. h. c. Frank Otfried July

Verordnung des Oberkirchenrats zur Aufhebung der Ordnung des Landeskirchlichen Museums

vom 16. November 2010 AZ 56.08-1/0 Nr. 95

Es wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ordnung des Landeskirchlichen Museums vom 12. März 1991 (Abl. 54 S. 417), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hartmann

Ordnung einer gemeinsamen Verwaltung mehrerer Dienste, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Gemeinsame Verwaltungsordnung – GVO)

vom 14. Dezember 2010 AZ 55.17-1 Nr. 363

Es wird verordnet:

§ 1

Bildung der gemeinsamen Verwaltung mehrerer Dienste, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg bildet eine gemeinsame Verwaltung mehrerer Dienste, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (gemeinsame Verwaltung) als unselbstständige Einrichtung.

(2) Name und Sitz der gemeinsamen Verwaltung werden durch den Oberkirchenrat bestimmt.

(3) Der Oberkirchenrat kann für die Verwaltung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 2

Aufgaben der gemeinsamen Verwaltung

(1) Die gemeinsame Verwaltung nimmt nach näherer Festlegung durch den Oberkirchenrat Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben für die so bestimmten unselbstständigen Werke, Dienste und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wahr. Durch den Oberkirchenrat können der gemeinsamen Verwaltung Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben auch für rechtlich selbstständige Werke, Dienste und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg übertragen werden, die die Evangelische Landeskirche in Württemberg mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt haben oder deren Ordnung oder Satzung dies vorsieht.

(2) Die gemeinsame Verwaltung nimmt die zentralen Dienste der Evangelischen Landeskirche in Anspruch, soweit dies der Oberkirchenrat festlegt.

(3) Der Oberkirchenrat kann der gemeinsamen Verwaltung weitere Aufgaben übertragen und Aufgaben wieder entziehen.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der gemeinsamen Verwaltung wird durch eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter wahrgenommen.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter nimmt der Oberkirchenrat wahr, unbeschadet der Rechte der Werke, Dienste und Einrichtungen aufgrund der Beauftragung oder ihrer Ordnung oder Satzung nach § 2 Abs. 1 selbst verbindliche Weisung zu erteilen.

(3) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter vertritt die gemeinsame Verwaltung gegenüber dem Oberkirchenrat und in dessen Auftrag nach außen.

(4) Soweit bestehende Ordnungen eine Beteiligung der verwalteten Einrichtungen oder von Begleitgremien vorsehen, sind diese zu beachten.

(5) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Leitung der gemeinsamen Verwaltung, einschließlich der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und gegebenenfalls die Beteiligung von Begleitgremien,
2. die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Verwaltung,

3. die Ausübung des Hausrechts im Dienstgebäude der gemeinsamen Verwaltung soweit der Oberkirchenrat nichts anderes bestimmt,
4. die Förderung der Zusammenarbeit der verwalteten Einrichtungen.

§ 4

Verwaltungskostenbeiträge

Der Oberkirchenrat setzt die Verwaltungskostenbeiträge der verwalteten Einrichtungen fest.

§ 5

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Hartmann

14. Württembergische Evangelische Landessynode – Neues Mitglied, Geschäftsausschüsse –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Dezember 2010 AZ 11.32 Nr. 116

1. Änderung in der Mitgliedschaft der Landessynode

Anstelle von Herrn Dr. Rüdiger Albrecht, Richter am Verwaltungsgerichtshof, Ötisheim, hat die Landessynode am 22. November 2010 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats gemäß § 4 Abs. 4 Kirchenverfassungsgesetz Herrn **Marc J. Dolde**, Rechtsanwalt, Gäufelden, zugewählt.

2. Änderungen in den Geschäftsausschüssen

- a) Die Landessynode hat am 24. November 2010 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats anstelle von Herrn Dr. Rüdiger Albrecht, Richter am Verwaltungsgerichtshof, Ötisheim, Herrn **Marc J. Dolde**, Rechtsanwalt, Gäufelden, in den Rechtsausschuss gewählt.
- b) Die Landessynode hat am 24. November 2010 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats anstelle von Frau Margarethe Föll, Diakonieschwester, Talheim, Herrn **Eberhard Daferner**,

Diakon, Ludwigsburg, in den Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit gewählt.

- c) Die Landessynode hat am 24. November 2010 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats anstelle von Herrn Eberhard Daferner, Diakon, Ludwigsburg, Frau **Margarete Föll**, Diakonieschwester, Talheim, in den Ausschuss für Diakonie gewählt.

Die Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 15. März 2008 (AbI. 63 S. 46 f. f. und S. 51 f.) und vom 25. März 2008 (AbI. 63 S. 50), geändert durch Bekanntmachungen vom 16. Juli 2008 (AbI. 63 S. 125) und vom 21. April 2010 (AbI. 64 S. 71), werden insoweit geändert.

Rupp

Jugendsonntag 2011

Erlass des Oberkirchenrats vom 14. Dezember 2010 AZ 55.943 Nr. 46

1. Termin und Gestaltung

Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem! (Röm 12,21)

Die Jahreslosung 2011 ist ein Appell und sie stellt jedermann und jederfrau eine ganz persönliche Frage: Wie hältst Du es mit dem Bösen? Aber bevor man diese Frage beantworten kann, gilt es eine andere zu klären: Wo hört das Gute auf und fängt das Böse an?

Der Jugendsonntag 2011 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem Gottesdienst umsetzen.

Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann auch an einem Sonntagabend oder -nachmittag gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente, und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

2. Thematik und Gestaltung

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Buch zur Jahreslosung an. Das Buch für das Jahr 2011 trägt den Titel

„gut tun“

„Wie werde ich ein guter Mensch? Was ist in meiner jeweiligen Situation ‚gut‘ und was wäre ‚böse‘? Wie gehe ich mit dem ‚bösen‘, das mir im Leben begegnet und das ich um mich herum wahrnehme um? Wie kann ich anderen und in dieser Gesellschaft ‚gut tun‘? Und welche Rolle spielt Gott dabei? Ist er nur gut oder hat er auch eine ‚dunkle Seite‘?“

Das sind elementare Lebensfragen Jugendlicher, die an die Jahreslosung 2011 anknüpfen. Um ihnen in Jugendgottesdiensten und anderen Formen der Jugendarbeit Gestalt und Gehör zu geben, dazu will das Jugendgottesdienst-Material 2010 Ideen und Anregungen bieten. Es enthält unter anderem mehrere komplett ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe, Andachten und Bildmeditationen, ein Anspiel, einen Entwurf für den Konfirmandenunterricht und eine Materialsammlung zum Thema. Wie jedes Jahr bietet das Jugendgottesdienst-Material außerdem Gedanken Jugendlicher, Medienhinweise und Literarisches zur Jahreslosung.

Das Buch hat 160 Seiten, wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben und ist für 5,90 Euro zuzüglich Versandkosten zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg
Gerokstraße 19
70184 Stuttgart
Tel.: 0711 2149-614, Fax: 0711 2149-9614
E-Mail: landesjugendpfarramt@elk-wue.de

Bestellformular unter: www.lajupf.de
Weitere Jugendgottesdienst-Materialien:
www.jugonet.de

Das Jugendgottesdienst-Material ist auch im Abonnement zu bestellen und wird dann automatisch jedes Jahr zugesandt.

Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

Ab 10 Exemplaren: 5,40 Euro
Ab 30 Exemplaren: 5,20 Euro

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2011 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendar-

beit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dort hin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Oberkirchenrat entfällt.

Rupp

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 8. Dezember 2010 AZ 59.160 Nr. 83

Die Abschlussprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Dezember 2009 bis Dezember 2010 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikstellen)

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

B-Prüfung

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikstellen)

Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

[Redacted]

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

[Redacted]

[Redacted]

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikstellen)

Lehrgang Besigheim

[Redacted]

Lehrgang Böblingen

[Redacted]

Lehrgang Ditzingen/Degerloch/Zuffenhausen

[Redacted]

Lehrgang Nürtingen

[Redacted]

Lehrgang Heilbronn-Land

[Redacted]

Lehrgang Leonberg

[Redacted]

Lehrgang Neuenstadt

[Redacted]

[REDACTED]

Opfer am Erscheinungsfest, Donnerstag, 6. Januar 2011

Erlass des Oberkirchenrats
vom 6. Dezember 2010 AZ 52.13-3 Nr. 175

Lehrgang Tübingen-Land (Mössingen)

[REDACTED]

Das Opfer am Erscheinungsfest ist für Aufgaben der Weltmission bestimmt.

Heute denken wir besonders an die Schw estern und Brüder in unseren Partnerkirchen Lateinamerikas, des Mittleren Osten, Südostasiens und Afrikas.

Lehrgang Stuttgart-Vaihingen

[REDACTED]

Zu den Opferempfängern gehört u. a. auch der ejw-weltdienst. Ein Schwerpunkt dieser Arbeit liegt im Sudan. Dort wurde am 2. Dezember 2010 in den Nuba-Bergen eine Schule eröffnet. Diese Schule ist die erste christliche Schule in dieser Gegend und führt junge Menschen bis zur Hochschulreife.

Danke, dass Sie in den vergangenen Jahren mit Ihrer **Fürbitte** und Ihrem **Opfer** am Erscheinungsfest dazu beigetragen haben, das Evangelium von der Liebe Gottes durch Wort und Tat zu verkündigen. Bitte tun Sie es dieses Jahr wieder und machen Sie dabei die Erfahrung, dass wir in Christus ein Volk sind – füreinander da in Liebe und Anteilnahme.

„Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matthäus 28,19)

Lehrgang Waiblingen

[REDACTED]

Dr. h. c. Frank O. July

Dienstnachrichten

– Pfarrer z. A. Dr. Matthias Deuschle, beurlaubt zur Übernahme einer Assistentenstelle an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, wird mit Wirkung vom 15. Februar 2011 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z. A. Friederike Deuschle, auf die Pfarrstelle Kuppingen, Dek. Herrenberg, ernannt.

– Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Herrn Pfarrer Ralf Luginsland am Joachim-Hahn-Gymnasium (Stammsschule) in Blaubeuren, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, mit Wirkung vom 10. September 2010 zum Studienrat ernannt.

Rupp

Die hier in der Papierform veröffentlichten Daten können aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht veröffentlicht werden.

Berichtigung von Amtsblatt 64, S. 229

– Diakonin Elvira Feil-Götz, auf der Stelle der Fachreferentin mit dem Schwerpunkt Diakonenausbildung und Hochschulseelsorge im Dezernat 2 beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 9. März 2010 der Titel Kirchenrätin verliehen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 15. Dezember 2010

– Kirchenverwaltungsamtfrau Margret Gauß beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtsrätin;

mit Wirkung vom 1. Januar 2011

– Frau Christina Dietz, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Kirchenverwaltungsoberspektorin beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart;

– [REDACTED]

– Kirchenverwaltungsrätin Annette Fichtel beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenoberverwaltungsrätin;

– Kirchenverwaltungsinspektorin Natalie Guttroff beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenbeamtin auf Lebenszeit;

– Kirchenverwaltungsoberspektorin Susanne Kamphorst beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenbeamtin auf Lebenszeit;

– Kirchenverwaltungsinspektorin Judith Seidel beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenbeamtin auf Lebenszeit;

– Kirchenverwaltungsinspektorin Christine Vöglein beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenbeamtin auf Lebenszeit;

– Kirchenverwaltungsoberspektorin Simone Weiß bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen, zur Kirchenverwaltungsamtfrau;

– Pfarrerin Petra Meier, beurlaubt, auf die Pfarrstelle Deger-schlacht, Dek. Reutlingen;

– Pfarrer Johannes Meuth, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Kirchenbezirk Schomdorf, Dek. Schomdorf, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

– Pfarrerin Friedhild Schießwohl, auf die Pfarrstelle Backnang Stiftskirche Süd, Dek. Backnang;

mit Wirkung vom 15. Januar 2011

– Pfarrer Albrecht Knoch, auf der Pfarrstelle Leutkirch Süd, Dek. Ravensburg, auf die Pfarrstelle Sigmaringen I und die Stelle des Codekans, Dekanat Balingen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2011

– Pfarrerin Yasna Görner-Crüse-mann, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Dietrich Crüse-mann, auf der Pfarrstelle Geislingen Stadtkirche II, Dek. Geislingen, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle „Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung in der Prälatur Ulm“;

– Pfarrerin Claudia Krüger, auf der Krankenhauspfarrstelle Stuttgart X, Dek. Stuttgart, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle „Leonberg Altenheimseelsorge“, Dek. Leonberg;

– Pfarrer Christian Tsalos, Pressesprecher der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Heimsheim, Dek. Leonberg;

mit Wirkung vom 15. Februar 2011

– Pfarrer Karl-Eugen Fischer, auf der Pfarrstelle Weilimdorf Stephanuskirche II, Dek. Zuffenhausen, auf die Pfarrstelle Stuttgart Nord II Brenzkirche, Dek. Stuttgart;

– Pfarrer Jens Keil, auf der Pfarrstelle Gerlingen Lukaskirche, Dek. Ditzingen, auf die Pfarrstelle Aldingen, Dek. Ludwigsburg;

– Pfarrer Johannes Saenger, auf der Pfarrstelle Göttingen, Dek. Ulm, auf die Pfarrstelle Bietigheim Stadtkirche II, Dek. Besigheim;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 31. Dezember 2010

– Kirchenoberverwaltungs-direktor Martin Sommer beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, seinem Antrag entsprechend;

mit Wirkung vom 1. März 2011

– Pfarrerin Ilse Häußler, auf der Krankenhauspfarrstelle II in Tübingen, Dek. Tübingen;

– Pfarrer Karl Reicherter, auf einer beweglichen Pfarrstelle mit Dienstauftrag „Seniorenarbeit und Altenheimseelsorge im Kirchenbezirk Zuffenhausen“;

mit Wirkung vom 1. Juni 2011

– Pfarrer Dr. Ralf-Dieter Krüger, auf der Pfarrstelle Bad Cannstatt Sommerrainkirche, Dek. Bad Cannstatt;

mit Wirkung vom 1. September 2011

– Pfarrer Alfred Hägele, auf der Pfarrstelle Ebingen Martinskirche I, Dek. Balingen;

– Pfarrer Albrecht Weller, auf der Pfarrstelle Degenfeld-Unterbettingen, Dek. Schwäbisch Gmünd.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

– am 20. November 2010 Pfarrer i. R. Werner Bauer, früher auf der Krankenhauspfarrstelle Tübingen I, Dek. Tübingen;

– am 29. November 2010 Pfarrer i. R. Klaus Henning, früher auf der Pfarrstelle Neckarsulm Stadtkirche, Dek. Neuenstadt a.K.;

– am 6. Dezember 2010 Pfarrer i. R. Karl Kipp, früher auf der Pfarrstelle I in Bönningheim, Dek. Besigheim.

Die hier in der Papierform veröffentlichten Daten können aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht veröffentlicht werden.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart